

Richtlinien für den Besuch von Lehrveranstaltungen der Landesfeuerweherschule Burgenland

Dienstanweisung vom 1. März 2024

Der Landesfeuerwehrrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Teilnahmeberechtigung
3. Anmeldung
4. Bearbeitung durch die Landesfeuerweherschule / Statusmeldung
5. Einberufung
6. Ersatzteilnehmer
7. Abmeldung der Teilnehmer
8. Nächtigung / Verpflegung
9. Mitzubringende (persönliche) Schutzausrüstung
10. Lernunterlagen
11. Teilnahmebestätigung / Zeugnis
12. Kostentragung
13. Anreise / Reisekosten
14. Schulordnung / organisatorische Hinweise
15. Geschlechtsspezifische Ausdrücke
16. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Allgemeines

Diese Dienstanweisung regelt die organisatorischen Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen an der Landesfeuerweherschule Burgenland.

2. Teilnahmeberechtigung

Berechtigt zur Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerweherschule sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren des Burgenländischen Landesfeuerwehrverbandes (und in begründeten Fällen Gastteilnehmer anderer Landesfeuerwehrverbände und Organisationen).



Die detaillierten Voraussetzungen für die Teilnahme an den verschiedenen Lehrgängen sind in der Dienstanweisung Nr. 4.1.1. geregelt.

Für Funktionäre und Höhere Feuerwehrführungskräfte aller österreichischen Landesfeuerwehrverbände werden an der Landesfeuerwehrschule (LFS) Burgenland, im Einvernehmen mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV), sachbezogene Seminare veranstaltet, für deren Besuch eigene Richtlinien gelten.

Gleiches gilt für Speziallehrgänge, die für andere Einsatzorganisationen, Behörden sowie zivile Firmen und Organisationen abgehalten werden.

3. Anmeldung

Die Anmeldung von Feuerwehrmitgliedern zu den einzelnen Lehrgängen ist von den Feuerwehrkommanden vorzunehmen.

Bei Sonderlehrgängen sind Funktionäre der Bezirksfeuerwehrkommanden und des Landesfeuerwehrkommandos im Dienstweg über ihre jeweilige Kommandostelle anzumelden.

Die Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungen der LFS Burgenland haben über das Verwaltungsprogramm syBOS zur erfolgen.

Um Mitgliedern mehrerer Feuerwehren die Teilnahme zu ermöglichen, werden zu ein- und demselben Lehrgang pro Feuerwehr max. drei Anmeldungen angenommen.

Nach Maßgabe verfügbarer Lehrgangsplätze können durch die LFS auch mehr Teilnehmer der jeweiligen Feuerwehr zum Lehrgang zugelassen und angemeldet werden.

Die Anmeldung zu den Lehrgängen wird grundsätzlich zwei Monate vor dem ersten Lehrgangstag (ab 18:00 Uhr) im Verwaltungsprogramm syBOS freigeschaltet.

Soll eine besondere Dringlichkeit des Lehrgangsbesuches herausgestrichen werden, können unter „Bemerkung Dienststelle“ bei der Anmeldemaske im Verwaltungsprogramm syBOS besonders wichtige Gründe (z.B. neuer Gerätemeister, zu wenig ATS-Geräteträger unter der Woche, Feuerwehr besitzt neues hydr. Rettungsgerät, Teilnahme FLA-Gold usw.) vermerkt werden.

4. Bearbeitung durch die Landesfeuerwehrschule / Statusmeldung

Kann dem Feuerwehrmitglied nach erfolgter Lehrgangsanmeldung im Verwaltungsprogramm syBOS ein Fixplatz zugeteilt werden, so erhält dieser automatisiert eine E-Mail mit einer Bestätigung über die erfolgte Lehrgangsanmeldung. Weiters wird der Status „angemeldet“ beim jeweiligen Feuerwehrmitglied vermerkt.

Kann kein Fixplatz zugeteilt werden, weil alle verfügbaren Lehrgangsplätze bereits besetzt sind, so erhält das angemeldete Feuerwehrmitglied den Status „Warteliste“. Sollte es zu Lehrgangsabsagen durch angemeldete Teilnehmer kommen und die eigene Feuerwehr kann keinen Ersatz nominieren, erfolgt die Nachbesetzung des freigewordenen Lehrgangsplatzes aus der Warteliste.

syBOS überprüft bei der Anmeldung, ob die notwendigen Voraussetzungen zur Lehrgangsteilnahme erfüllt sind. Sind diese nicht erfüllt, so ist eine Anmeldung nicht möglich. Die fehlenden Lehrgangsvoraussetzungen werden dabei in roter Schrift aufgelistet.

Ist das Feuerwehrmitglied bereits zu einem vorausgesetzten Lehrgang bzw. einer eLernstrecke angemeldet, so ist eine bedingte Lehrgangsanmeldung möglich. Dies wird durch ein gelbes Rufzeichen vor dem Namen des Feuerwehrmitgliedes in der Teilnehmerliste gekennzeichnet. Eine Lehrgangsteilnahme ist nur dann möglich, wenn der vorausgesetzte Lehrgang auch tatsächlich vor Beginn des gewünschten Lehrganges absolviert wurde. Anderenfalls ist eine Teilnahme nicht möglich und der Teilnehmer erhält den Status „abgelehnt“.

5. Einberufung

Rechtzeitig vor dem Lehrgangstermin erhalten die Lehrgangsteilnehmer die schriftliche Einberufung per E-Mail. Das jeweilige Feuerwehrkommando wird ebenfalls per E-Mail von der Einberufung verständigt.

Der Kommandant oder der damit Beauftragte sollte in einem persönlichen Gespräch mit dem Teilnehmer auf die Wichtigkeit einer verlässlichen Teilnahme hinweisen. Bei Erkrankung oder anderen Ausfallgründen ist der Feuerwehrkommandant bzw. sein Beauftragter umgehend zu informieren. Es ist auch auf die Bestimmungen betreffend die „spätestens 5 Tage davor – Abmeldeklausel“ (siehe Punkt 7) und auf den ansonsten fälligen Unkostenbeitrag hinzuweisen.

Wird eine Einberufung früher benötigt (ev. für die Vorlage beim Dienstgeber), kann sie mündlich, telefonisch, schriftlich oder mittels E-Mail von der Landesfeuerwehrschule angefordert werden.

6. Ersatzteilnehmer

Können angemeldete oder bereits einberufene Feuerwehrmitglieder nicht teilnehmen, kann die Feuerwehr Ersatzteilnehmer entsenden. Diese müssen aber ebenfalls alle Voraussetzungen erfüllen und der Lehrgangsbesuch soll für sie auch sinnvoll sein. In so einem Fall ist eine vorherige Verständigung der Landesfeuerwehrschule nicht notwendig.

Finden sich keine Ersatzteilnehmer, so ist die Abmeldung nach Punkt 7 durchzuführen.

7. Abmeldung der Teilnehmer

Für jeden Lehrgangsteilnehmer und für jeden Lehrgang fallen täglich beträchtliche „Grundkosten“ an. Können Lehrgangsplätze aufgrund zu später Abmeldung oder unentschuldigtem Fernbleiben nicht aus der Warteliste nachbesetzt werden, fällt für die ungenutzten Lehrgangsplätze trotzdem ein Teil der Grundkosten an.

Können angemeldete Feuerwehrmitglieder an einem Lehrgang nicht teilnehmen, müssen sie dies ihrem Feuerwehrkommandanten oder seinem Beauftragten melden. Grundsätzlich kann und soll die Feuerwehr für einen Ersatz sorgen (siehe Punkt 6). Kann die eigene Feuerwehr keinen Ersatz entsenden, so hat sie eine Abmeldung so früh wie möglich **per E-Mail** bei der Landesfeuerwehrschule durchzuführen. In Ausnahmefällen (Unfall oder Erkrankung im letzten Moment) kann die Abmeldung auch direkt vom verhinderten Lehrgangsteilnehmer erfolgen.

Bei **Abmeldung bis spätestens fünf Tage vor dem Lehrgangstermin** wird die Abmeldung angenommen und der Einberufene gilt als „entschuldigt“.

Bei **späterer Abmeldung** als fünf Tage vor dem Lehrgang (ohne nachgewiesenen, zwingenden und unvorhersehbaren Grund) **oder unentschuldigtem Fernbleiben** gilt der Einberufene als „unentschuldigt“. In diesem Fall wird ein **Unkostenbeitrag in der Höhe von Euro 50,00 für den ersten Lehrgangstag und Euro 20,00 für jeden weiteren Lehrgangstag** an die jeweilige Feuerwehr verrechnet, um die anfallenden Grundkosten (siehe oben) zumindest teilweise abzudecken.

Dies gilt auch für den Fall, dass die vorgelagerte eLernstrecke eines kombinierten pe-Lehrganges nicht binnen festgelegter Frist absolviert wird.

Ebenso wird der Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt, wenn ein Teilnehmer aufgrund der Nichtabsolvierung des eASI-Lehrganges nicht am pAS-Lehrgang teilnehmen kann, bei dem er bereits angemeldet ist. Selbiges gilt für die Kombination von eFLB1- und eER1-Lehrgang mit einem nachfolgenden pFUE1-Lehrgang und für die Kombination von eOrgA-, eOrg- und eSB-Lehrgang mit einem nachfolgenden pVW1-Lehrgang sowie für alle weiteren derartigen Kombinationen.

Über alle Abmeldungen wird ein Verzeichnis geführt, welches ausgewertet wird.

Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben kann auch zu Sanktionen seitens der Landesfeuerweherschule, wie z.B. Sperren vom Lehrgangsbesuch für einen bestimmten Zeitraum, führen.

8. Nächtigung / Verpflegung

Für Lehrgangsteilnehmer besteht die Möglichkeit, an der Landesfeuerweherschule in Zweibettzimmern zu nächtigen. Der Nächtigungswunsch ist bei der Anmeldung im Zuge der Lehrgangsanmeldung bekannt zu geben.

Lehrgangsteilnehmer werden in der Kantine der Landesfeuerweherschule mit einem Mittagessen verpflegt. Bei Nächtigung an der Landesfeuerweherschule wird auch ein Frühstück und Abendessen ausgegeben.

In den Pausenzeiten und Abendstunden können in der Kantine und an Automaten gegen Bezahlung kleinere Speisen und Getränke erworben werden.

9. Mitzubringende (persönliche) Schutzausrüstung

Der Besuch von Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule hat ausnahmslos in Dienstbekleidung gem. aktuell gültiger Dienstanweisung Nr. 1.3.4. „Feuerwehrbekleidung“, jedenfalls mit Diensthose samt Diensthemd oder Dienst-Poloshirt sowie witterungsbedingt mit Dienstjacke bzw. -bluse zu erfolgen (Dienstbekleidung grün möglich).

Für die praktische Ausbildung ist die entsprechende vollständige Einsatzbekleidung samt Einsatzstiefeln, -helm und -handschuhen vom Lehrgangsteilnehmer selbstständig mitzubringen. Ein Ausborgen fehlender oder vergessener Einsatzbekleidungsteile ist nicht möglich.

HINWEIS:

Da die mitgebrachte persönliche Schutzausrüstung beim Lehrgang verschmutzt und auch mit Schadstoffen kontaminiert wird, soll nach Lehrgangsende speziell bei Branddienstübungen umgehend eine Reinigung in der eigenen Feuerwehr erfolgen.

10. Lernunterlagen

Alle Lehrgangsteilnehmer erhalten zu Lehrgangsbeginn dem Lerninhalt angepasste Lernunterlagen. Alle Lernunterlagen werden in der jeweils aktuellen Version auch auf Moodle digital bereitgestellt.

Die für die Lernunterlagen anfallenden Kosten werden von den Teilnehmern eingehoben.

11. Teilnahmebestätigung / Zeugnis

Alle Lehrgangsteilnehmer erhalten zum Lehrgangsabschluss ein Zeugnis und eine Teilnahmebestätigung für den absolvierten Lehrgang.

Das Zeugnis enthält neben der Lehrgangsbezeichnung und Dauer auch Angaben über Inhalte und Ziele sowie ebenso das Ergebnis der zur Qualitätssicherung am Ende eines Lehrganges durchgeführten mündlichen, praktischen und schriftlichen Prüfung.

Dies soll den Feuerwehrmitgliedern die Möglichkeit geben, bei ihren Feuerwehren aber auch bei den Arbeitgebern nachzuweisen, in welchen Bereichen sie sich Spezialwissen angeeignet haben.

12. Kostentragung

Die Kosten der Lehrgänge der Landesfeuerweherschule werden prinzipiell vom Burgenländischen Landesfeuerwehrverband aus den von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Mitteln getragen.

Aus diesem Grund ist die Lehrgangsteilnahme für die Feuerwehrmitglieder bzw. für die entsendenden Feuerwehren im Regelfall kostenlos. Nur die für die Teilnehmerunterlagen anfallenden Kosten werden bei der Lehrgangsanmeldung am ersten Lehrgangstag eingehoben.

Für Sonderlehrgänge (z.B. Fahrerlehrgang, Feuerwehrführerscheinlehrgang usw.) werden die zusätzlich anfallenden Lehrgangskosten den Feuerwehrmitgliedern bzw. den entsendenden Feuerwehren verrechnet.

Eventuell zusätzlich anfallende Kosten für Lehrgänge und Seminare außerhalb der Landesfeuerweherschule (Unterkunft und Verpflegung, Seminargebühren usw.) werden mit der Ausschreibung, spätestens jedoch mit der Einberufung zum Lehrgang bekannt gegeben.

13. Anreise / Reisekosten

Mit der Einladung zum Lehrgang erhalten die Teilnehmer eine Liste mit Namen, Feuerwehr und Telefonnummern aller eingeladenen Teilnehmer. Dies soll die Koordinierung einer gemeinsamen Anfahrt und damit eine Senkung der Reisekosten ermöglichen.

14. Schulordnung / organisatorische Hinweise

Im Interesse eines optimalen Lernerfolges sind die Regelungen für einen geordneten Lehrgangsbetrieb in der Schulordnung (siehe DA 4.1.3.) festgelegt. Diese wird den Lehrgangsteilnehmern zu Lehrgangsbeginn zur Kenntnis gebracht.

Aus organisatorischen Gründen darf die Landesfeuerweherschule während der Ausbildungszeit nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Schulleiters bzw. des jeweiligen Lehrgangleiters verlassen werden.

15. Geschlechtsspezifische Ausdrücke

Geschlechtsspezifische Ausdrücke in dieser Vorschrift beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

16. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 4.1.2. vom 1. Juli 2009 außer Kraft.

Für den Landesfeuerweherrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Franz Kropf